

§ 20 Erwerb der auf den Freistaat Bayern beschränkten Fachhochschulreife

(1) Wer nicht am Lehrgang gemäß § 7 Abs. 2 dieser Prüfungsordnung in allen Fächern teilgenommen hat, kann eine Fachhochschulreife erwerben, deren Wirkung auf den Freistaat Bayern beschränkt ist.

(2) Nach Abschluss der mündlichen Prüfungen setzt der Prüfungsausschuss in den Fächern

- Deutsch,
- Englisch und
- Mathematik

jeweils eine Gesamtnote fest.

(3) ¹In allen Prüfungsfächern gilt die Prüfungsnote als Gesamtnote. ²Bei der Bildung der Prüfungsnote zählt die Note der schriftlichen Prüfung zweifach, die Note der mündlichen Prüfung einfach.

(4) § 19 Abs. 6 und 7 gilt entsprechend.

(5) ¹Prüfungsteilnehmer, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Zeugnis der Fachhochschulreife, das die Berechtigung zum Studium an Fachhochschulen in Bayern ausspricht. ²Das Zeugnis weist die Gesamtnoten sowie die Prüfungsgesamtnote aus. ³Es muss dem vom Staatsministerium herausgegebenen Muster entsprechen. ⁴§ 13 Abs. 2 findet Anwendung.